



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

29.04.2021

Antrag der BFSO/Die Grünen-Fraktion vom 25.02.2021

a) Zusendung öffentliche und nichtöffentliche Niederschrift im Original an zwei Stadträte zur Unterschrift

b) Einwendungen gegen die Niederschrift nach § 38 Abs. 2 GemO

Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat / Ausschuss für Umwelt und Technik / Verwaltungsausschuss zum Thema am

Sachdarstellung:

1. Allgemein

Die BFSO/Die Grünen-Fraktion hat mit Schreiben vom 25.02.2021 beantragt, im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu folgenden Themen Beschluss zu fassen:

- a) Zusendung öffentliche und nichtöffentliche Niederschriften im Original an zwei Stadträte zur Unterschrift
- b) Einwendungen gegen die Niederschrift nach § 38 Abs. 2 GemO

Der Antrag ist im Anhang beigefügt.

Zu a) Zusendung öffentliche und nichtöffentliche Niederschriften im Original an zwei Stadträte zur Unterschrift

Nach § 38 GemO ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

Nach der Kommentierung Kunze/Bronner/Katz erfolgt eine Kontrolle über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift dadurch, dass diese innerhalb eines Monats in der in der Geschäftsordnung näher bestimmten Art und Weise dem Gemeinderat in einer Sitzung zu Kenntnis zu bringen ist. § 33 der Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt hierzu, dass die Niederschrift in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen ist. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

In § 34 der Geschäftsordnung wird ausgeführt, dass die Gemeinderäte jederzeit in die Niederschrift über die öffentliche und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen können. In die Protokolle kann während der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, den Öffnungszeiten des Rathauses und darüber hinaus nach Vereinbarung eingesehen werden. Die Vorgaben der Geschäftsordnung sowie der Gemeindeordnung werden somit erfüllt.

Nach der Gemeindeordnung und Kommentierung ist es grundsätzlich möglich Mehrfertigungen von öffentlichen Gemeinderatssitzungen den Gemeinderäten zuzusenden. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht verschiedene Versionen von Niederschriften im Umlauf sind.

Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen dürfen jedoch nicht versandt werden. Die im Antrag geforderte Zusendung beider Niederschriften (öffentlich und nichtöffentlich) im Original an zwei Stadträte zur Unterschrift, kann somit nicht praktiziert werden. Möglich wäre lediglich die Zusendung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.

Wie in der Sitzungsvorlage vom 07.05.2020 vorgeschlagen, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfohlen, das bisherige Verfahren entsprechend der Geschäftsordnung, die Niederschrift in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen, weiterhin anzuwenden.

Mit Einführung des Sitzungsmanagementsystems Mandatos Ende 2020 für die Gemeinderäte ist es möglich die Protokolle der öffentlichen Sitzungen den Gemeinderäten nach Unterschrift durch den Bürgermeister und den Protokollführer zugänglich zu machen. Diese Möglichkeit wurde auch in der Vorlage vom 07.05.2020 (Punkt 3.4.) thematisiert und zwischenzeitlich über Mandatos umgesetzt. Leider kam es wegen hohem Arbeitsanfall beim Hauptamtsleiter (Coronabearbeitung, Stelle SGL Ordnungswesen nicht besetzt, u.a.) zu einer zeitlichen Verzögerung dieser Umsetzung.

Die Protokolle sind üblicherweise innerhalb 2 - 3 Wochen erstellt und sowohl vom Bürgermeister wie auch vom Protokollführer unterschrieben, sodass die Gemeinderäte nun schon vor Auflegung im Sitzungssaal die Protokolle der öffentlichen Sitzung über Mandatos einsehen können. Für die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzung ist dies nicht möglich.

Eine Nachfrage bei der Geschäftsstelle Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat ergeben, dass Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen aufgrund der Vorgaben in der Gemeindeordnung, entgegen den Ausführungen im vorgelegten Antrag, nicht an Gemeinderäte (auch nicht an andere Personen) versandt werden. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden nur in Ausnahmefällen (zeitliche Gründe) den Urkundspersonen zugesandt. Die Protokolle (nichtöffentlich und öffentlich) werden in Donaueschingen jeweils in der nächsten Sitzung (Ausschuss / Gemeinderat) durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderates gebracht.

Die im Antrag vorgeschlagene Lösung nach Vorbild Donaueschingen für die Protokolle der öffentlichen Sitzungen ist umgesetzt.

Zu b) Einwendungen gegen die Niederschrift nach § 38 Abs. 2 GemO

Nach § 38 Abs. 2 entscheidet der Gemeinderat über Einwendungen die gegen die Niederschrift vorgebracht werden. Der Gemeinderat glaubt, dass die Niederschrift fehlerhaft ist, kann somit Einwendungen erheben, über die der Gemeinderat entscheidet. Ebenso hat der Gemeinderat zu entscheiden, wenn unter den zur Unterzeichnung bestimmten Gemeinderäten Meinungsverschiedenheiten bestehen. Reine Schreibfehler ohne sachliche und verfahrensmäßige Bedeutung können von den Unterzeichnern ohne weiteres berichtigt werden.

Einwendungen und Entscheidungen sind protokollarisch festzuhalten. Wird eine Berichtigung beschlossen, wird sie durch Randvermerk oder Nachtrag, nicht durch radieren, vorgenommen (siehe Kommentar Kunze/Bronner/Katz).

Diese Vorgehensweise ist gesetzlich vorgegeben und wird so auch praktiziert. Ein Beschluss im Sinne des Antrages der BFSO/Die Grünen-Fraktion ist somit aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Niederschriften der öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen werden über Mandatos den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt. Die Einstellung der Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Niederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen werden weiterhin entsprechend § 33 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht. Eine Zusendung der Niederschriften (öffentlich und nichtöffentlich) erfolgt nicht.
- 2) Der Antrag über Einwendungen gegen die Niederschrift wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht notwendig, da die Vorgehensweise in § 38 Abs. 2 GemO abschließend geregelt ist.